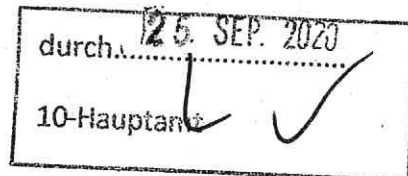




Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt  
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck  
- über 10- Hauptamt-



Beigeordnete Katrin Eder  
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie  
Und Verkehr

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Zimmer 5.029  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechpartner

Tel. 06131 9715303  
Fax 06131 9715289

www.mainz.de

Mainz, 22. September 2020

## Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

der Stadtrat hat am 03. Juni 2020 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 26. Juni 2020.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind. Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann. Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich am 05. Oktober an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder  
Beigeordnete

*we* Kenntnis genommen  
II. Weiter an  
Ortsverwaltung  
Mainz- Altstadt  
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten  
Mainz, 22.9.2020  
10.03-Amt für Steuerung und Personal  
Irn Auftrag  
*we*

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung
- Allgemeine Informationen

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 16. Juni 2020

Der Stadtrat hat am 3. Juni 2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2019

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,4008
01.04 - Oberstadt	0,0258
03.00 - Mombach	0,2021

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 16. Juni 2020  
Stadtverwaltung  
Gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2019  
für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
- Ausbau Bahnhofstraße (Anteil 2019)	55.978,98 €
- Ausbau Große Langgasse (Anteil 2019)	1.909.750,70 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2019)	3.628,11 €
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2019)	49.242,82 €
- Ausbau Bonifaziusstraße (Anteil 2019)	14.844,55 €
- Ausbau Kleine Langgasse (Anteil 2019)	17.306,40 €
- Ausbau Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2019)	85.102,09 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	2.135.853,65 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	854.341,46 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	1.281.512,19 €

### Ermittlung des Beitragssatzes 2019

<u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u>	1.281.512,19 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.196.856,63 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,4008
--	--------

## Allgemeine Informationen

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtung) im Namen und Auftrag der Stadt Mainz.

Die wiederkehrenden Ausbaubeiträge werden nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen eines Kalenderjahres ermittelt. Dies kann somit frühestens nach Ablauf des 31.12. des betroffenen Jahres erfolgen, da erst dann alle Unternehmerrechnungen des Vorjahres vorliegen. Somit wäre zum Beispiel der Bescheidversand für das Jahr 2019 frühestens im Jahr 2020 möglich.

Sollten Sie Ihr Grundstück inzwischen veräußert haben, so bitten wir um Mitteilung.

Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diejenigen Grundstückseigentümer als Beitragspflichtige heranzuziehen sind, welche im Veranlagungszeitraum (zum Beispiel im Jahr 2019) für das ganze Jahr oder nur für einige Monate noch grundbuchmäßig Eigentümer waren.

Überprüfen Sie deshalb bitte zunächst Ihre Eigentumsverhältnisse des Veranlagungszeitraumes vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

Für Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR unter den Telefonnummern **06131/9715-251** und **06131/9715-252** gerne zur Verfügung.

Bei Fragen und Zahlungen geben Sie bitte stets die im Bescheid angegebene Debitor-Nummer sowie die Leistungsobjekt-Nummer an.

Bei Überweisungen verwenden Sie bitte ausschließlich die unten im Bescheid aufgeführte Bankverbindung des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR und nicht die allgemeine Bankverbindung der Stadtverwaltung Mainz, da es sonst zu Zuordnungsschwierigkeiten kommen kann.

Wünschen Sie, falls noch nicht erfolgt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen oder ist Ihr SEPA Mandat inzwischen abgelaufen, so können Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.wirtschaftsbetrieb.mainz.de](http://www.wirtschaftsbetrieb.mainz.de) unter: Downloads/ Neubau und Hochwasserschutz. Das Formular könne Sie auch telefonisch (siehe oben) oder per Email ([wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de](mailto:wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de)) beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR